

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 18. November 2009 - Nr. 10/2009 - 6. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 80-10/09	- Einführung von Ganztagsangeboten und Bereitstellung von damit verbundenen Räumen an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 81-11/09	- Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur Offenlegung für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 83-11/09	- Beschluss über das Straßenausbaukonzept mit dem Titel „Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept“ in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) sowie dessen Finanzierung, als Grundlage für den weiteren Straßenausbau	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 89-11/09	- Instandhaltung der unbefestigten Straßen durch den Bauhof in Eigenregie	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 75-10/09	- Auftragsvergabe für Trockenbauarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 76-10/09	- Auftragsvergabe für Heizung/ Lüftung/ Sanitär bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 77-10/09	- Auftragsvergabe für Fensterelemente bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 78-10/09	- Auftragsvergabe für Elektroinstallation bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 79-10/09	- Auftragsvergabe für Dachabdichtung bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 84-11/09	- Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. 5 – Hintereingang Los 1	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 85-11/09	- Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Friesenstraße / Heinrich – Heine – Straße über den Selchower Flutgraben	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 86-11/09	- Entscheidung über den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstückes Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213	Seite 2
* Beschluss-Nr.: H 88-11/09	- Bewilligung der Gemeinde Zeuthen für eine einzutragende Grundschuld in Abt. II des Grundbuches von Miersdorf Blatt 3014	Seite 2
* Beschluss-Nr.: 90-11/09	- Auftragsvergabe für den Winterdienst 2009 bis 2012 in der Gemeinde Zeuthen	Seite 2
* Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009		Seite 3
* Stellenausschreibung Erzieher		Seite 3
* Mitteilung über Mandatsverzicht		Seite 3

BEKANNTMACHUNGEN NOVEMBER 2009

BESCHLÜSSE - öffentlich

Beschluss-Nr.: 80-10/09

Beschluss-Tag: 21.10.09

Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

Einführung von Ganztagsangeboten und Bereitstellung von damit verbundenen Räumen an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ in 15738 Zeuthen, Schulstraße 4

Beschluss: Die Gemeinde Zeuthen erklärt als Schulträger ihr Einverständnis mit den Beschlüssen der Gremien der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ zur Einführung von Ganztagsangeboten. Die benötigten Investitionsmittel (lt. Vorstudie in Höhe von 1.800.000 €) werden nach Vorlage des noch zu erarbeitenden Raumkonzeptes und anschließender Beratung in den Ausschüssen Kultur, Bildung, Jugend u. Sport sowie Bau-, Wohnungswesen und Umwelt in den Haushaltsplan 2010 mit Verpflichtungsermächtigungen für 2011 und 2012 eingestellt.

Beschluss-Nr.: 81-11/09

Beschluss-Tag: 11.11.09

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur Offenlegung für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen billigt den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Wüstemarker Weg“ nebst Begründung und Grünordnungsplan in der vorliegenden Fassung. Der Ent-

wurf nebst Begründung und Grünordnungsplan sind nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich vom **03.12.2009 bis 07.01.2010** auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, in o.g. Zeitraum zu den Dienstzeiten im Bauamt in die Planunterlagen Einsicht zu nehmen und nach Erläuterungen der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis der Bürgerbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen. Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es liegen folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen vor:

- Landschaftsplan der Gemeinde Zeuthen
- Umweltbericht zum Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarker Weg“
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept der Gemeinde Zeuthen mit Angaben zu Versickerungsklassen des Bodens

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden. Die Behörden, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zu beteiligen.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 28 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr.: 83-11/09
Beschluss-Tag: 11.11.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Beschluss über das Straßenausbaukonzept mit dem Titel „Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept“ in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) sowie dessen Finanzierung, als Grundlage für den weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Zeuthen
Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt das Straßenausbaukonzept mit dem Titel „Prioritätenliste und Investitionsplan Straßenraumgestaltung - Straßenausbaukonzept“ in der vorliegenden Fassung (Oktober 2009) als Grundlage für den weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Zeuthen.
 Für bereits geplante und vorbereitete Maßnahmen sind jährlich, ab 2010 Mittel entsprechend der Haushaltslage für den Straßenausbau in den Haushaltsplan einzustellen.

Beschluss-Nr.: 89-11/09
Beschluss-Tag: 11.11.09
Einreicher: CDU-Fraktion
 Instandhaltung der unbefestigten Straßen durch den Bauhof in Eigenregie
Beschluss: Die Gemeindeverwaltung wird aufgefordert zu überprüfen, ob die Instandhaltung der unbefestigten Straßen durch den Bauhof in Eigenregie mittelfristig kostengünstiger ist, wenn ein entsprechendes Spezialfahrzeug erworben wird. Entsprechende Mittel für die Prüfung sind in die Haushaltsplanung 2010 einzustellen.

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 75-10/09
Beschluss-Tag: 13.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für Trockenbauarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Fa. Trockenbau Elsner den Auftrag für Trockenbauarbeiten bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 76-10/09
Beschluss-Tag: 13.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für Heizung/ Lüftung/ Sanitär bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Fa. HB Gebäudetechnik den Auftrag für Heizung/ Lüftung/ Sanitär bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 77-10/09
Beschluss-Tag: 13.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für Fensterelemente bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Fa. Thüringer Fensterbau GmbH den Auftrag für Fensterelemente bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 78-10/09
Beschluss-Tag: 13.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für Elektroinstallation bei dem Um-

Beschluss: bau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen
 Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Fa. Schulzendorfer Elektro GmbH den Auftrag für Elektroinstallation bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 79-10/09
Beschluss-Tag: 13.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für Dachabdichtung bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt der Firma Fa. Dachbau KW den Auftrag für Dachabdichtung bei dem Umbau KITA Heinrich-Heine-Straße 5, in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 84-11/09
Beschluss-Tag: 29.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für das Bauvorhaben – Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. 5 – Hintereingang Los 1 in Zeuthen
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. J. Jung den Auftrag für das Bauvorhaben - Garten- und Landschaftsbauarbeiten Kita Heinrich Heine Str. 5 – Hintereingang Los 1 in Zeuthen zu erteilen. Die Zuschlagserteilung kann erst dann erfolgen, wenn ein aktueller Gewerbezentralregisterauszug für die Firma J. Jung vorliegt.

Beschluss-Nr.: 85-11/09
Beschluss-Tag: 11.11.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Friesenstraße / Heinrich – Heine – Straße über den Selchower Flutgraben.
Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe für den Ersatzneubau der Straßenbrücke Friesenstraße / Heinrich – Heine – Straße über den Selchower Flutgraben zu Lasten der HH - Stelle 63000.96520 Planung und Neubau Brücke Selchower Flutgraben Friesenstraße / Heinrich-Heine - Straße an das Unternehmen K & R Baugesellschaft mbH.

Beschluss-Nr.: 86-11/09
Beschluss-Tag: 11.11.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Entscheidung über den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstückes Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213
Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt das Grundstück in der Gemarkung Miersdorf Flur 8 Flurstück 213 in ihrem Eigentum zu belassen.

Beschluss-Nr.: H 88-11/09
Beschluss-Tag: 29.10.2009
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt
 Bewilligung der Gemeinde Zeuthen für eine einzutragende Grundschuld in Abt. II des Grundbuches von Miersdorf Blatt 3014
Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, durch einem Kreditinstitut einzuräumenden Grundschuld nebst Zinsen und Nebenleistungen für das im Grundbuch von Miersdorf Blatt 3014, Flur 14 von Miersdorf, Flurstück 154, eingetragene Grundstück, zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 90-11/09
Beschluss-Tag: 11.11.09
Einreicher: Bürgermeister, Kämmerei
 Auftragsvergabe für den Winterdienst 2009 bis 2012

in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum je 15.11. lfd. Jahr bis zum 31.03. Folgejahr.
 Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag für den Winterdienst 2009 bis 2012 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum je 15.11. lfd. Jahr bis 31.03. Folgejahr an die Firma RUWE GmbH zu vergeben.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) wird gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) nach Beschluss Nr. 04-02/09 vom 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. Im Verwaltungshaushalt:	
in der Einnahme auf	15.206.300 EUR
in den Ausgaben auf	15.206.300 EUR
2. Im Vermögenshaushalt:	
in den Einnahmen auf	6.111.300 EUR
in den Ausgaben auf	6.111.300 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	1.844.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	500.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	342 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

- Als erheblich im Sinne des § 79 (2) GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsvolumens übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 (2) Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 (1) Satz 3 GO, wenn für folgende Ausgabearten ein Betrag von 40.000 € überschritten wird:
 - Personalausgaben
 - Sachausgaben der Gruppen 5 und 6
 - sonstige Ausgaben der Gruppen 7 und 8
 - Ausgaben des Vermögenshaushaltes
 Der Hauptausschuss entscheidet über Ausgaben i.S.d. § 81 (1) Satz 3 GO von 40.001 bis 100.000 €.

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Zeuthen, den 05.02.2009

Kubick
 Bürgermeister

- Siegel -

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Zeuthen (dienstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr) im Rathaus, Schillerstr. 1, im Sekretariat des Bürgermeisters Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 09.11.2009

Kubick
 Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der vorstehenden Satzung an.

Zeuthen, den 09.11.2009

Kubick
 Bürgermeister

- Siegel -

Die Gemeinde Zeuthen, südöstlich am Rande Berlins gelegen, sucht zum 01.01.2010

Erzieher/innen

zur Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern.

Wir erwarten:

- Staatl. Anerkennung als Erzieher/in
- Planung, Gestaltung und Durchführung der pädagogischen Betreuung
- Kenntnisse der „Grundsätze elementarer Bildung“
- Flexibilität und eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit
- Kreative und sensible Elternarbeit

Wir bieten:

- Ein Aufgabengebiet in Teilzeit (30h/Wo), vorerst für 2 Jahre befristet
- Ein Gehalt nach TVöD
- Ein erfahrenes Team und engagierte Kollegen/innen
- Regelmäßige Teambesprechungen
- Reflexion der pädagogischen Arbeit
- in der Entwicklung begriffene und langjährig bewährte Einrichtungen

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis 30.11.2009 an

**Gemeinde Zeuthen, Personalamt,
 Schillerstr. 1. 15738 Zeuthen**

Mitteilung aus der Gemeindevertretung

Mit Verzicht von Frau Anne Böttcher (SPD) auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Wolfgang Laute (SPD) über.
 Herr Laute übernimmt damit auch die Stellvertretung für Frau Burgschweiger im Hauptausschuss.

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Nachruf

Tief betroffen mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass

Frau Sigrid Schella

am 8. Oktober 2009 nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Sigrid Schella war besonders auf dem Gebiet der Musikausbildung eine engagierte und von Schülern, Eltern, Lehrerkollegen sowie den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung geschätzte Lehrerpersönlichkeit. Die Entwicklung und das Wirken des Paul-Dessau-Chores, wie auch die landesweit einmalige Instrumentaleinzelausbildung für die Schüler der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, sind ganz eng mit Ihrem Namen verbunden. In Würdigung ihrer Arbeit als Pädagogin und Chorleiterin, ihres selbstlosen sozialen Engagements um die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wurde Sigrid Schella 2007 kurz vor ihrer Pensionierung vom Bundespräsidenten Horst Köhler mit der Bundesverdienstmedaille ausgezeichnet.

Wir werden Sigrid Schella ein ehrendes Andenken bewahren und alles dafür tun, dass Ihre Arbeit in ihrem Sinne weitergeführt wird.

Unser herzliches Mitgefühl gilt ihren Familienangehörigen.

<p style="text-align: center;">Klaus-Dieter Kubick Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen im Namen aller Kolleginnen und Kollegen der Gemeindeverwaltung Zeuthen</p>	<p style="text-align: center;">Karin Sachwitz Vorsitzende der Gemeindevertretung im Namen aller Gemeindevertreter der Gemeinde Zeuthen</p>
--	--

Informationen des Sachgebietes Tiefbau

Straßenbeleuchtung - Standfestigkeitsprüfung

Im Oktober wurden die Betonmaste der Straßenbeleuchtung in der Seestraße, im Forstweg und in der Forstallee auf Standfestigkeit überprüft.

Die Prüfung wurde vom TÜV-Rheinland im Auftrag des Bauamtes durchgeführt.

Es wurde festgestellt, dass der größte Teil der Betonmaste in den Bereichen von „ohne nennenswerte Schäden“ bis „mit Schäden, jedoch stabil“, eingestuft wurde.

4 Betonmaste mußten auf Grund starker Schäden und Gefährdung der Standsicherheit entfernt werden und wurden durch neue Masten ersetzt.

Da diese älteren Betonlichtmaste nur eine begrenzte Standzeit haben, werden diese Prüfungen jährlich auch an weiteren Straßen erfolgen und gegebenenfalls Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Straßen

An der Korsopromenade (zwischen Große Zeuthener Allee und Straße am Höllengrund), Eschenring, Birkenring und Große Zeuthener Allee (zwischen Straße der Freiheit und An der Korsopromenade).

Aufgrund von Qualitätsmängeln an den gelieferten Straßenleuchtenmasten wurden diese an den Hersteller zurück gesandt.

Nach erneuter Lieferung der Masten werden die Straßenleuchten ab der 45. KW unverzüglich eingebaut.

Urban

Sachgebiet Tiefbau

GEMEINDE ZEUTHEN

Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt
SGL Schule, Jugend, Kultur und Sport
033762-2254540 / Mail: suendermann@zeuthen.de
Schillerstraße 1 • 15738 Zeuthen

Zeuthen, den 10.11.2009

PRESSEMITTEILUNG

Straßensperrung anlässlich des 16. Traditionellen Weihnachtsmarkts der Gemeinde Zeuthen vom 27. 11. – 29.11. 2009 vor der Martin - Luther - Kirche und dem Rathaus in 15738 Zeuthen, Schillerstraße

Liebe Anwohnerinnen und Anwohner, liebe Gäste,
in der **Zeit vom 27.11. bis 29.11. 2009** findet unser traditioneller Weihnachtsmarkt vor der Kirche und dem Rathaus in Zeuthen statt.

Wie in den letzten Jahren, ist auch diesmal wieder die Sperrung der Schillerstraße im Bereich Einmündung der Wilhelm-Guthke-Straße bis zur Kreuzung Schillerstraße/Goethestraße notwendig. Um die Sicherheit der Besucher zu erhöhen, halten wir es auch für notwendig, den Kreuzungsbereich der Wilhelm-Guthke-Straße mit der Schillerstraße zu sperren.

Für die Anwohner ist selbstverständlich die Anfahrt zu ihren Grundstücken möglich. Ein Umfahren des Weihnachtsmarktbereichs kann durch die Schulstraße und durch die Engelbrecht- und Waldow Straße erfolgen.

Der Bereich der Kreuzung Wilhelm-Guthke-Str./Schillerstraße und der Bereich der Schillerstraße zwischen Wilhelm-Guthke-Straße und Einmündung in die Goethestraße wird wie folgt gesperrt:

Teilsperre für die Anlieferung der Stände am Mittwoch, 25.11.2009 in der Zeit von 07.00Uhr bis ca.12.00Uhr und Vollsperrung in der Zeit von Donnerstag, 26.11.2009 ab 06.00 Uhr bis Montag, 30.11.2009, 14.00 Uhr.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Zu unserem traditionellen Weihnachtsmarkt möchte ich Sie schon jetzt recht herzlich einladen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (033762 - 22 54 540). Informationen zum Weihnachtsmarkt finden Sie auch unter www.weihnachtsmarkt-zeuthen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. *Sündermann*

Sachgebietsleiter Schule, Jugend, Kultur und Sport

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.
Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Büro Plettner

Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Presseinformation 199/2009

Keine regulären Flüge zwischen 0 und fünf Uhr am BBI Kontingent begrenzt maximale Zahl von Flugbewegungen

Die Planfeststellungsbehörde im Infrastrukturministerium des Landes Brandenburg hat entschieden: Von null bis fünf Uhr sind am zukünftigen Flughafen BBI in Schönefeld keine regulären Flüge erlaubt. In den halben Stunden unmittelbar vor und nach dieser „Kernzeit der Nacht“ sind nur verfrühte oder verspätete Flüge zulässig. Ein Kontingent begrenzt zudem die Zahl der maximal zulässigen Flüge zwischen 23 und 24 Uhr sowie zwischen fünf und sechs Uhr. Darüber hinaus darf generell zwischen 22 und 06 Uhr nur mit lärmarmen Flugzeugen geflogen werden.

Infrastrukturminister Reinhold Dellmann: „Die Planfeststellungsbehörde hat eine schwierige Aufgabe verantwortungsbewusst und mit Augenmaß gelöst. Der Beschluss ist ausgewogen und berücksichtigt die gleichermaßen berechtigten Interessen der Luftverkehrswirtschaft und der Menschen im Umfeld des zukünftigen BBI. Wir muten den Menschen dort Lärm zu, das ist mir bewusst. Wir halten aber die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ein. Unser Lärmschutzkonzept begrenzt die Belastungen. Ich bin sicher, dass die Regelungen einer erneuten gerichtlichen Überprüfung Stand halten. Wir brauchen diesen Flughafen. Er ist verkehrspolitisch notwendig und ein Jobmotor für die Region.“

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 16. März 2006 der Planfeststellungsbehörde in drei Punkten Nachbesserungen aufgetragen:

1. Es muss eine neue Regelung für Flüge in der Nacht gefunden werden, die die Kernzeit zwischen null und fünf Uhr von regulären Flügen frei hält. Flüge in den Randzeiten sind nach Auffassung des Gerichtes zulässig. Es muss aber ein um so strengerer Maßstab angelegt werden, je näher sie an die Kernzeit (null bis fünf Uhr) heranreichen. Im ursprünglichen Beschluss hatte die Behörde kein Nachtflugverbot vorgesehen.

Dazu regelt der ergänzende Beschluss:

- Keine Flüge in der Kernzeit von null bis fünf Uhr (Ausnahmen nur für generell zulässige Notfälle und Postflüge sowie Regierungsflüge)
- 23:30 – 24:00 Uhr sowie 05:00 – 05:30 Uhr: keine planmäßigen Flüge, sondern nur Verspätungen und Verfrühungen, Bereitstellungs- und Überführungsflüge als Leerflüge.
- Begrenzung der Zahl der Flüge zwischen 23:00 und 06:00 Uhr durch ein Flugbewegungskontingent, sofern überhaupt geflogen werden darf.
- generell darf zwischen 22 und sechs Uhr nur mit lärmarmen Flugzeugen geflogen werden

Heute (2008) fliegen in der Gesamtnacht (Berliner Flughafensystem) im Durchschnitt 42,5 Flugzeuge, im Jahr 2023 wird laut Bedarfsprognose mit 77 Flügen gerechnet.

2. Die Regelungen zum passiven **Schallschutz während der Nacht** wurden neu formuliert. Das Gericht sah hier Widersprüche in bestimmten Formulierungen, die zu beseitigen waren. Der Regelungswille wurde aber als zulässig anerkannt, nämlich Anspruch auf Lärmschutzvorrichtungen bei 50 Dezibel Dauerschallpegel außerhalb von Gebäuden im Nachtschutzgebiet bzw. bei sechs Lärmereignissen pro Nacht mit einem Maximalpegel von 70 Dezibel außerhalb von Gebäuden.

Dazu regelt der ergänzende Beschluss:

Die Formulierungen wurden schlüssig neu gefasst. Da inzwischen eine neue Lärmschutzverordnung des Bundes zur Fluglärm-berechnung in Kraft getreten ist, sind im Ergebnis der Berechnun-

gen zwar neue Betroffene zusätzlich in den Schallschutz einbezogen worden, andere bisher Begünstigte würden jedoch leer ausgehen. Um niemanden schlechter zu stellen hat die Behörde entschieden, dass auch die Betroffenen des alten Nachtschutzgebietes aus dem Jahr 2004 weiterhin einen Anspruch auf Schallschutz haben. Im Ergebnis bekommen rund 470 Wohneinheiten zusätzlich Anspruch auf Lärmschutz.

3. Die Entschädigungsregelung für Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone) wurde neu gefasst. Das Gericht sah den von der Behörde angesetzten Grenzwert für einen Entschädigungsanspruch ab einem Dauerschallpegel von 65 Dezibel als zu hoch an und legte nahe, auf den geringeren Wert von 62 Dezibel zu reduzieren.

Dazu regelt der ergänzende Beschluss:

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Gericht und sieht Entschädigungen für Außenwohnbereiche bereits bei einem Dauerschallpegel von 62 Dezibel vor. Im Ergebnis vergrößert sich das Entschädigungsgebiet von 27 auf 50 Quadratkilometer. Rund 16.500 Menschen profitieren davon, bisher waren dies etwa 4400.

Begrenzung von Flügen durch ein Kontingent für Flugbewegungen (maximale Nachtverkehrszahl)

Um die maximale Zahl von Flügen zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr zu begrenzen, wurde für diesen Zeitraum ein Kontingent von Flügen festgelegt, das nicht überschritten werden darf. Damit wird die Belastung für die Menschen in der Region auf ein nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde noch zumutbares Maß begrenzt.

Um den Fluggesellschaften Anreize zu geben, auch direkt vor und nach der Kernzeit möglichst wenig zu fliegen und damit Lärm weiter zu reduzieren, werden Flüge zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr unterschiedlich gewichtet. So zählen Flüge zwischen 23:30 und 24:00 Uhr sowie zwischen 05:00 Uhr und 05:30 Uhr doppelt.

Aus der Summe der Flüge, einschließlich der doppelt gezählten, ergibt sich die so genannte „Nachtverkehrszahl“, die nicht überschritten werden darf.

Die maximale Gesamt-Nachtverkehrszahl legt der Planfeststellungsbeschluss auf 12852 pro Jahr (Sommer- und Winterflugplanperiode) fest. Sie beinhaltet gemäß der Prognose für das Jahr 2023 durchschnittlich 31 Flüge zwischen 23:00 und 24:00 Uhr sowie 05:00 und 06:00 Uhr. Es gibt je eine Nachtverkehrszahl für den Sommer- (9125) und den Winterflugplan (3727), da beide Flugplanperioden unterschiedlich lang sind (Sommerflugplan 7 Monate, Winterflugplan 5 Monate).

Die Nachtverkehrszahlen müssen vor jeder Flugplanperiode anhand des angemeldeten Bedarfs der Planfeststellungsbehörde gemeldet werden und werden von ihr geprüft. Diese Nachtverkehrszahlen dürfen die maximale Nachtverkehrszahl nicht überschreiten.

Um Verfrühungen und Verspätungen sowie außerplanmäßige Flüge berücksichtigen zu können, muss die Nachtverkehrszahl unter der maximal zulässigen liegen. Erfahrungsgemäß kann die Zahl dieser Flüge (Verfrühungen und Verspätungen) bis zu 36 Prozent aller Flüge in diesen Zeiten ausmachen.

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1
Tel.-Nummer: 03 37 62/ 75 3 - 0
FAX-Nummer: 03 37 62/ 75 35 75
Sekretariat des Bürgermeisters 500
buergermeister@zeuthen.de Fax: 503
Stabsstelle Organisation & Öffentlichkeitsarbeit
stabsstelle@zeuthen.de 508
Hauptamt hauptamt@zeuthen.de 510
Personalamt personalamt@zeuthen.de 511
Steuern steuern@zeuthen.de 521
Gemeindekasse gemeindekasse@zeuthen.de 523
Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525
Bauamt bauamt@zeuthen.de 560
Grundstücksverwaltung horn@zeuthen.de 568

VERWALTUNGSGEBÄUDE, Schillerstraße 57
Ordnungs-, Sozial- u. Wohnungsamt
FAX-Nummer 03 37 62 / 22 54 - 532
Ordnungsamt ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533
Fundbüro fundbüro@zeuthen.de 22 54 - 533
Gewerbeamt gewerbeamt@zeuthen.de 22 54 - 534
Schulverwaltung schulverwaltung@zeuthen.de 22 54 - 545
Kultur, Jugend, Schule und Sport 2254 - 540
KITA-Angelegenheiten
KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550
KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551
Wohnungsamt, wohnungsverwaltung@zeuthen.de 2254 - 450
2254 - 451
Fax: 2254 - 419

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt 8 16 73
Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de 82 15 23
Fax: 82 17 74
Gesamtschule „Paul Dessau“ Tel.: 7 19 87 Fax: 9 22 94
Grundschule am Wald 84 00 8 40 27
KITA Dorfstraße 4 7 20 00
KITA Dorfstraße 23 9 28 67
KITA H.-Heine-Straße 9 22 17
KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13
Seebad Miersdorf 7 11 53
Jugendhaus, Dorfstr. 12 22 55 99

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

15732 Eichwalde/Rathaus, Grünauer Str. 49 030 / 6750 2-301/302
Sprechzeiten:
Montag 09.00-11.00 Uhr
Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Freitag 09.00-11.00 Uhr
Standesamt 030 / 675 02 304/305

Gemeindebibliothek

Gemeinde- und Kinderbibliothek Tel.: 9 33 51
Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax: 9 33 57
e-mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 19.00 Uhr
Freitag: 13.00 - 18.00 Uhr
Sonnabend: 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112
Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30.
Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizeihauptmeister Wilk

Tel.: 7 19 46
dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die **Polizeiwache in Königs Wusterhausen** (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon **0 33 75/27 00** zu erreichen:

Die **Wasserschutzpolizeiwache** befindet sich in der Hafestraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter

Telefon **(03375) 21 63 55** oder **21 81 67** zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

Krankenhaus Königs Wusterhausen 0 33 75 / 28 80
Wasserversorgung/Havarie 0800 / 88 070 88
Rohrnetzstützpunkt Eichwalde 0 30 / 67 52 02 - 12
Gasstörungsdienst EWE 0 33 75 / 24 19 430
0180 / 139 32 00
E.ON|edis – Energie Nord AG 0180 / 11 555 33

Evangelische Kirchengemeinde

Schillerstr. 3 Tel.: 9 33 13 Fax: 4 67 31
Pfarrerin der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:
Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04

Pfarrerin der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:
Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39
Fax: 0 30 / 67 81 383

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 90014
Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7857 512
Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)
Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Montag 9 - 12 Uhr
Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr